

vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Art. 83.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft:

- 1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht läßt;
- 2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;
- 3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermanglung eines solchen gegen districts-polizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslocale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feiertlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattung nicht mit einem wohlbesetzten Maulkorb versehen.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einzufangen und nach Ablauf eines festgesetzten, öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Desgleichen ist die Polizeibehörde berechtigt, Hunde, welche mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, auf Gutachten eines approbirten Thierarztes tödten zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen

Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft bestraft.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 84.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird an Geld bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 85.

An Geld bis zu fünf Thalern oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhrn spannt.

Art. 86.

Wer ohne Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 87.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt